



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	22. HGB-FA / 16.04.2015 / 10:30 – 12:00 und 12:45 – 17:00 Uhr
TOP:	02 – Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
Thema:	Standardentwurf IVG
Unterlage:	22_02_HGB-FA_IVG_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
22_02	22_02_HGB-FA_IVG_CN FA	Cover Note

Stand der Informationen: 01.04.2015.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem HGB-FA wird der Entwurf der Arbeitsgruppe „Immaterielle Vermögensgegenstände“ des Standards zu immateriellen Vermögensgegenständen (zukünftig E-DRS 32; Unterlage **22_02a**) sowie die zugehörigen Entwürfe der Begründung zum Standard (**22_02b**) und der Aufforderung zur Stellungnahme (**22_02c**) vorgelegt. Das angestrebte Ziel der Sitzung ist die Verabschiedung des E-DRS 32.

3 Stand des Projekts

- 3 Der FA hat entschieden, einen DRS zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände im Konzernabschluss mit Unterstützung einer AG zu entwickeln. Die AG hat im Januar 2013 ihre Arbeit aufgenommen und seitdem 14 Mal getagt. In dieser 22. Sitzung befasst sich der FA zum neunten Mal mit den bisher entwickelten Vorschlägen der AG.
- 4 Die Abschnitte „Definitionen“, „Ansatz“ und „Zugangsbewertung“ wurden bereits mit den HGB-FA diskutiert und entsprechend der Anmerkungen des FA angepasst.



4 Fragen an den HGB-FA

5 Folgende Fragen werden dem HGB-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1:

Welche Anmerkungen hat der HGB-FA zum Standardentwurf?

Frage 2:

Soll für die Abgabe von Stellungnahmen zum Standardentwurf ein Zeitraum von 45 Tagen eingeräumt werden oder möchte der HGB-FA eine längere Frist einräumen?